

## Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

(Bundesverband)  
Sitz: Karlplatz 7  
10117 Berlin  
Stand: 31.12.2014

### § 1 Name

Die Jugendgemeinschaft des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. führt den Namen "NAJU" (Naturschutzjugend im NABU). Sie ist Bestandteil des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Das heißt, die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der NAJU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Arbeit der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft sowie die Heranbildung der Jugendlichen zu freien Persönlichkeiten.  
  
Die NAJU will allen Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter angemessene Angebote, Mitsprache- und Interaktionsmöglichkeiten bieten. Sie stellt sich jeglicher Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung (wie z.B. Homosexualität) oder der Identität entschieden entgegen.
- (3) Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) will das Verständnis der Jugend für den Schutz der Natur und Umwelt fördern, insbesondere durch:
  1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
  2. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
  3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzgedankens
  4. öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
  5. das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam ist

6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.
7. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich
8. Information der Jugend über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen
9. regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ist jedes Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., die in der NAJU ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) sein.

### **§ 4 Organe**

Organe der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) auf Bundesebene sind

- a. die Bundesdelegiertenversammlung
- b. der Bundesvorstand
- c. der Bundesjugendbeirat

### **§ 5 Bundesdelegiertenversammlung**

- (1) Das oberste Gremium der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ist die Bundesdelegiertenversammlung. Sie setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände der NAJU (Naturschutzjugend im NABU), den Vertreter\*innen der Naturschutzjugend im Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen. Jeder Landesverband der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) bzw. des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. entsendet pro begonnene 1000 Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes der NAJU im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. bzw. im Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. eine/n Delegierte\*n, aber mindestens drei Sockeldelegierte.

Delegierte\*r ist, wer von der Landesjugendversammlung eines bestehenden Landesverbandes gewählt worden ist. Landesverbände gelten als bestehend, wenn innerhalb der vergangenen drei Jahre eine Landesjugendversammlung stattgefunden hat. Die Stimmübertragung auf gewählte Nachrücker\*innen ist zulässig. Jeder Delegierte darf nur eine Stimme vertreten. Stichtag für die Zahl der Stimmen ist der letzte Tag des vorletzten Quartals vor der Bundesdelegiertenversammlung (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.).

Delegierte bzw. Nachrücker\*innen sind nur dann stimmberechtigt, wenn die Delegation in geeigneter Form nachgewiesen wird. Die Delegierten sollen zwei Wochen vor der Versammlung benannt worden sein.

Sollte der Bundesvorstand die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten stellen, so reduziert sich seine Stimmenzahl auf eins weniger als die Anzahl der übrigen anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die Vertreter\*innen der Naturschutzjugend im LBV enthalten sich des Stimmrechts bei Abstimmungen, die den Haushalt der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) betreffen, außer in den Punkten, die ihre eigenen Anträge betreffen.

- (2) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind vor allem:
  1. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  2. Entgegennahme der Kassenberichte
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahlen
  5. Satzungsänderungen
  6. Festlegen von Arbeiten und Richtlinien für die Jugendarbeit
  7. Aufbereiten von Problemen des Natur- und Umweltschutzes
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung muss vom Bundesjugendvorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden (ordentliche Bundesdelegiertenversammlung). Ihre Einberufung hat schriftlich spätestens acht Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sollen Tagesordnung und Tagungsunterlagen versendet sein. Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Landesverbänden der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird. Ihre Einberufung hat schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung zu erfolgen. Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so wird die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung kann Arbeitskreise einrichten, die sich mit bestimmten Themen beschäftigen. Näheres regelt die von der Bundesdelegiertenversammlung verabschiedete Geschäftsordnung für Arbeitskreise.

- (6) Zwei Kassenprüfer\*innen werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Eine sofortige Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (7) Das Präsidium des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. ist zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.
- (8) Nähere Regelungen zur Bundesdelegiertenversammlung sind in der Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung getroffen.
- (9) Über jede Bundesdelegiertenversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird den Delegierten, den Landesjugendverbänden, dem Bundesjugendvorstand, den Landesverbänden und dem Präsidium zugesandt.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher\*innen, dem/der Kassenwart\*in sowie mind. zwei, max. jedoch vier weiteren Personen. Sie haben im Vorstand je eine Stimme. Beratendes Mitglied ist der/die vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer\*in. Der Vorstand kann beschließen den/die Geschäftsführer\*in von Teilen oder der gesamten Sitzung auszuschließen. Der Bundesvorstand bearbeitet die folgenden Kernaufgaben:
  - Betreuung und Förderung der Landesjugenden
  - externe und interne Kommunikation
  - Personalentwicklung
  - Finanzen
  - Außenvertretung
  - Vertretung im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.
  - Internationales
- (2) Die drei Bundesjugendsprecher\*innen werden in einem Wahlgang gewählt, wobei jede/r Delegierte bis zu drei Stimmen hat. Stimmhäufung ist nicht zulässig, bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl erforderlich, soweit eine unklare Situation entstanden ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, wobei die/der Kandidat\*in mit den meisten Stimmen gewählt ist.
- (3) Die Bundesjugendsprecher\*innen vertreten die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) nach außen und nehmen ihre Belange wahr. Die übrigen Mitglieder des Vorstands vertreten die Naturschutzjugend in ihrem Aufgabenbereich. Der Vorstand kann Personen im oder außerhalb des Vorstands für besondere Aufgaben benennen, die die Naturschutzjugend dort vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode zurück, wird eine Person für den entsprechenden Posten auf der nächsten Delegiertenversammlung nachgewählt.

Dabei wird das Bundesvorstandsmitglied für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit, in der Regel ein Jahr, gewählt.

- (6) Die Versammlung bestimmt eine/n Sprecher\*in zur/zum Vertreter\*in im Präsidium des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die NAJU auf der Bundesvertreterversammlung des NABU. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich vertreten. Das Mehrstimmenrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden.
- (8) Der Bundesvorstand wählt eine Personalkommission, deren Mitglieder Ansprechpartner\*innen für die Mitarbeiter\*innen der NAJU sind und über Personalangelegenheiten entscheiden. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung der Personalkommission vom Bundesvorstand zu treffen und der Bundesdelegiertenversammlung bekannt zu geben.

## **§ 7 Bundesjugendbeirat**

- (1) Der Bundesjugendbeirat ist ein offenes, öffentlich anzukündigendes Gremium. Er besteht aus Bundesvorstand, Vertreter\*innen der Landesjugenden und Geschäftsstellen sowie weiteren Interessierten. Der Vorstand beruft zwei Beiratstreffen jährlich ein. Die Treffen dienen dem Austausch von Arbeitskreisen und Projekten sowie der gegenseitigen Unterstützung innerhalb und zwischen den Ebenen der NAJU. Der Bundesjugendbeirat plant und koordiniert länderübergreifende Aktionen. Er muss vier Wochen vor dem Termin einberufen werden.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen. Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Arbeit und holt dessen Rat ein.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag, Jugendetat**

- (1) Die von den Mitgliedern der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) zu zahlenden Beiträge richten sich nach den Sätzen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. Die Bundesdelegiertenversammlung unterbreitet der Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. jedoch Vorschläge zur Festsetzung der Beiträge für jugendliche Mitglieder. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird über den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. abgewickelt.
- (2) Über die der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) zur Verfügung stehenden Geldmittel entscheidet die NAJU selbständig und in eigener Verantwortung. Der Kassenwart legt dem Präsidium des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor.

## **§ 9 Austritt, Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) richtet sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. und ist automatisch mit dem Austritt aus dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verbunden.

- (2) Der Ausschluss erfolgt analog der Bundessatzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Bundesdelegiertenversammlung empfohlen werden. Die Empfehlung muss begründet werden.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden offen oder auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.
- (3) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der während der jeweiligen Abstimmung registrierten Stimmberechtigten.
- (5) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
- (6) Nähere Regelungen zu Wahlen sind in der Wahlordnung getroffen.
- (7) Die NAJU (Naturschutzjugend im NABU) verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, das heißt die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.
- (8) Jede Tätigkeit in der Naturschutzjugend ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.

Die Vorstände können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

- a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
- b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

## **§ 11 Aufhebung der Satzung der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.**

- (1) Über die Aufhebung der Satzung der Naturschutzjugend entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Der Aufhebungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Versagt das Präsidium seine Zustimmung, entscheidet die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. §2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Von der Aufhebung der Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) auf Bundesebene bleiben die Jugendorganisationen auf Landes-, Kreis- und Stadtverbandsebene unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Naturschutzjugend im Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. am 20.11.1982 beschlossen und von der Vertreterversammlung des DBV e.V. am 16.4.1983 bestätigt.

Änderungen der Satzung fanden statt

am 23.03.1986 in Karlsruhe

am 12.04.1987 in Mrlsruh

am 29.12.1987 in Saarbrücken

am 26.03.1989 in Braunschweig

am 16.04.1990 in Erlangen

am 30.03.1991 in Mainz

am 20.04.1992 in Gerlingen

am 08.04.1993 in Wesel

am 16.04.1995 in Neubrandenburg

am 30.12.1995 in Freiburg

am 03.01.1998 in M Freib

am 10.04.1999 in Erfurt

am 26.03.2000 in Wetzlar

am 01.11.2002 in Essen

am 09.10.2004 in Northeim

am 08.10.2005 in Wiesbaden

am 10.10.2009 in Bad Homburg

am 08.10.2010 in Augsburg

am 11.10.2013 in Karlsruhe

am 11.10.2014 in Berlin

Diese Änderungen sind jeweils von der darauf folgenden Bundesvertreterversammlung des NABU bestätigt, zuletzt am 09.11.2014 in Rust.

